

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1994/95

Ausgegeben am 11. September 1995

56. Stück

461. Verlautbarung des Studienplanes für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung an der Universität Innsbruck; Wiederverlautbarung

STUDIENPLAN

für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung
an der Universität Innsbruck

Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlagen

- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz vom 15. Juli 1966, BGBl. Nr. 177/1966 in der Fassung (i.d.F.) des BG BGBl. Nr. 111/1994.
- Bundesgesetz (BG) über katholisch-theologische Studienrichtungen vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 293/1969 i.d.F. des BG vom 21. April 1988, BGBl. Nr. 227/1988.
- Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Februar 1971, BGBl. Nr. 87/1971, i.d.F. der Verordnung vom 15. Juni 1988, BGBl. Nr. 352/1988 über eine Studienordnung für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung.
- Beschuß der Theologischen Studienkommission vom 21. Okt. 1993 und Genehmigung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom 10. Jänner 1994, GZ 91 068/4-I/A/1/93.

2. Zusatzprüfung

Soweit aufgrund des § 7 Abs. 1 der Universitätsberechtigungsverordnung (BGBl. Nr. 510/1988) aus Latein eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung erforderlich ist, kann diese auch an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck in Form einer Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) schriftlich und mündlich abgelegt werden. Ergänzungsprüfungen aus anderen Gegenständen (§ 7 Abs. 1 lit. a Z. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) sind nach Wahl des Kandidaten schriftlich oder mündlich abzulegen.

I. Abschnitt

§ 1 Ausbildungsziel

(1) Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung ist im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. II Nr. 2/1934, entsprechend dem jeweiligen Fortschritt der theologischen Wissenschaft und ihrer Hilfs- und Grenzwissenschaften gestaltet. Sie hat in Verbindung mit einer an einer anderen Fakultät oder Hochschule eingerichteten, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtung und mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen zu dienen.

§ 2 Kombination

- (1) Das Studium der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung darf mit jedem der wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studium kombiniert werden, für das nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine solche Kombination zulässig ist.
- (2) Die Lehrveranstaltungen sind so einzurichten und der Lehrstoff ist so zu bemessen, daß die ordentlichen Hörer das Studium der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung gleichzeitig mit dem Studium der anderen gewählten Studienrichtung und der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 3 Studiendauer und Studienabschnitte

- (1) Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung erfordert die Inschriftion von neun Semestern. Sie besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und fünf Semestern.

- (2) Der erste Studienabschnitt hat in das Heilsmysterium, in die Heilige Schrift und in die Liturgie einzuführen sowie die Geschichte der Philosophie und die Systematische Philosophie samt Gesellschaftslehre darzulegen. Aus der Einführung in das Heilsmysterium ist genetisch der Gesamtaufbau der theologischen Wissenschaft zu entfalten.
- (3) Der zweite Studienabschnitt hat dem Studium der Biblischen Theologie, der Fundamentaltheologie, der Dogmatischen und Ökumenischen Theologie und der Moraltheologie, der ergänzenden Einführung in die Pastoraltheologie, die Kirchengeschichte, das Kirchliche Recht und Philosophische Gegenwartsfragen, dem Studium der Katechetik und Religionspädagogik sowie der pädagogischen Ausbildung zu dienen.
- (4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.
- (5) Der wissenschaftstheoretischen und philosophischen Vertiefung der Fachgebiete der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung sowie der Erfassung der Fachgebiete in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise ist durch besondere Lehrveranstaltungen Rechnung zu tragen (§ 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 4 Erster Studienabschnitt

- (1) Siehe Vorbemerkungen Punkt 2.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfaßt 44 Wochenstunden an Pflichtfächern, einschließlich einer Einführungsphase gemäß § 17 Abs. 2 lit. a AHStG.
- (3) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Pflichtfächern gemäß den entsprechenden Bildungszielen (§ 17 Abs. 2 lit. c AHStG) zu absolvieren (für die Studieneingangsphase geeignete Lehrveranstaltungen sind mit "EPh" gekennzeichnet):

Name des Faches:	Zahl d. Wochenstunden
------------------	-----------------------

a) Fundamentalexegese _____ 12

1. Vorlesungen aus AT-Fundamentalexegese mit Übungen (EPh 2) __ 6

Die AT-Fundamentalexegese hat (1) eine Darstellung des Inhalts aller alttestamentlichen Schriften zu geben; (2) eine Auslegung der entscheidenden Abschnitte zu bieten.

C 020

Kombinierte religionspädagogische Studienrichtung

2. Vorlesungen aus NT-Fundamentalexegese mit Übungen (EPH 2) 6

Bildungsziel der NT-Fundamentalexegese ist (1) die Kenntnis des Gesamtaufbaus, des Inhaltes und der theologischen Grundaussagen von wichtigen Texten des NT verbunden mit dem Verständnis für ihre literarische und kompositorische Eigenart und (2) eine anfängliche Fähigkeit zur sachgerechten Anwendung exegetischer Methoden bei der Textinterpretation. Hauptinhalte der auf drei Semester verteilten Vorlesung sind die synoptischen Evangelien, die johanneischen Schriften sowie die Briefe des Paulus.

b) Metaphysik mit Philosophischer Gotteslehre 5

1. Einführung in die Grundbegriffe der Metaphysik

Vorlesungen (EPH) 2

2. Vorlesungen aus Philosophischer Gotteslehre mit Übungen 3

Metaphysik mit Philosophischer Gotteslehre als Lehrfach hat den Zusammenhang der Frage nach dem Seienden als Seienden mit der Klärung von objektiven Voraussetzungen religiös-weltanschaulichen Dialogs aufzuhellen. Ziel der Lehrveranstaltung ist, eine Einführung in die grundlegenden Termini der griechischen und mittelalterlichen Metaphysik zu vermitteln und die Möglichkeiten und Grenzen philosophischer Gotteserkenntnis in Auseinandersetzung mit der antiken und scholastischen Tradition, aber auch mit neuzeitlichen und gegenwärtigen Positionen aufzuzeigen.

c) Vorprüfungsfächer

1. Einführung in das Heilsmysterium (mit Einführung in die Fundamentaltheologie, die Dogmatische und Ökumenische Theologie, die Kirchengeschichte und Patrologie) 5

aa) Vorlesungen oder Übungen (EPH 2) 4

bb) Allgemeines Proseminar (EPH) 1

Bildungsziel der Einführung ins Heilsmysterium ist die überblicksartige Kenntnis des genetischen (teils historischen, teils systematischen) Gesamtaufbaus der theologischen Wissenschaft anhand einer schwerpunktorientierten Einführung in den christlichen Glauben.

Bildungsziel des allgemeinen theologischen Proseminars sind Grundkenntnisse und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten des Theologen; Vertrautheit mit den wichtigsten Hilfsmitteln und ihrem Gebrauch; Fähigkeit zum Auffinden und Zusammenstellen nötiger Grundinformationen.

2. Einleitung in das AT, Vorlesungen 2

Die AT-Einleitung soll eine gründliche Kenntnis der Entstehungsgeschichte der alttestamentlichen Schriften vermitteln; dazu gehört auch die Kenntnis des geschichtlichen Raumes sowie eine kritische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Positionen.

3. Einleitung in das NT, Vorlesungen 2

Bildungsziel der NT-Einleitung sind Grundkenntnisse einerseits zur Entstehung der neutestamentlichen Schriften und andererseits zu ihrer literarischen Eigenart und Qualität. Dazu kommt die Fähigkeit, die neutestamentliche Literaturbildung auf dem Hintergrund der jüdischen und hellenistisch-römischen Kultur- und Religionsgeschichte zu begreifen. Zentrale Punkte sind: Entstehungsverhältnisse der Evangelien und synoptische Frage, paulinisches Briefkorpus, literarische Eigenart von Apostelgeschichte und Offenbarung des Johannes, Kanonfrage.

C 020

Kombinierte religionspädagogische Studienrichtung

4. Philosophiegeschichte, Vorlesungen mit Übungen _____ 6

Philosophiegeschichte als Lehrfach hat die Aufgabe, Auszüge aus der Geschichte des abendländischen Denkens vorzuführen. Es sollen die philosophischen Systeme und Grundpositionen der wichtigsten Denker der Tradition dargestellt werden.

5. Philosophische Anthropologie, Vorlesungen mit Übungen _____ 4

aa) Einführung in die Philosophische Anthropologie,

Vorlesungen mit Übungen _____ 2

bb) Vorlesungen aus Philosophischer Anthropologie mit Übungen _____ 2

Philosophische Anthropologie als Lehrfach hat die Aufgabe - in Abgrenzung zu den fachwissenschaftlichen Anthropologien, die jeweils nur bestimmte Aspekte des Menschseins zum Gegenstand ihrer Untersuchungen machen -, die Ganzheit der menschlichen Person zu erhellern. Die Beantwortung der Frage "Was ist der Mensch?" ist primäres Ziel dieser Lehrveranstaltung, wobei traditionelles Gedankengut (klassische Stellungnahmen zum Thema Menschsein, vor allem von Thomas v.A.) in gleicher Weise berücksichtigt werden soll wie zeitgenössische philosophisch-anthropologische Theorien.

6. Gesellschaftslehre, Vorlesungen _____ 2

Gesellschaftslehre als Lehrfach hat die Aufgabe, nach den Bedingungen für eine im Horizont christlicher Wert- und Zielvorstellungen angemessene Gesellschaftsordnung zu fragen. Das Ziel der Lehrveranstaltung liegt darin, die soziale Dimension des Menschen in Auseinandersetzung mit christlichen Sozialprinzipien darzustellen.

7. Einführung in die Liturgie, Vorlesungen _____ 2

Bildungsziel der Einführung in die Liturgie ist die Kenntnis des theologisch-anthropologisch begründeten Wesens und der Bedeutung der Liturgie im allgemeinen sowie der Vielfalt der liturgischen Feiern im Tages-, Jahres- und Lebenslauf, der Träger dieser Feiern und der Prinzipien, nach denen sie geordnet bzw. der Kriterien, nach denen sie zeit- und situationsgerecht zu gestalten sind.

d) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung

1. Kirchengeschichte, Vorlesungen _____ 2

Ziel der Lehrveranstaltungen aus Kirchengeschichte ist eine fundierte Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Kirche von den Anfängen bis zur Gegenwart (Zeitgeschichte) im Kontext der jeweiligen geschichtlich-gesellschaftlichen Umwelt, und zwar nicht im Sinne einer apologetischen, sondern ökumenischen Ausrichtung. Von den Studierenden wird erwartet, daß sie das hier erworbene Wissen über das Fach hinaus für das Studium der anderen theologischen Disziplinen zu instrumentalisieren vermögen.

2. Katechetik und Religionspädagogik,
Vorlesungen aus allgemeiner Katechetik _____ 2

Katechetik ist als Wissenschaft auf Erkenntnis (Theorie von der Katechese) und auf Handeln (Theorie für die Katechese) bezogen. Die Studierenden sollen befähigt werden, die Bedingungen, Voraussetzungen, Kriterien der Katechese sowie deren Wesen, Grundfunktion,

Ziele und Aufgaben, einschließlich ihrer Geschichte zu reflektieren. Katechese vermittelt die Kompetenz zur Auseinandersetzung mit Inhalten (Materiakatechese) und Verfahrensweisen (Formalkatechese) mit dem Ziel der Befähigung zur Begleitung katechetischer Prozesse in Schule, Gemeinde und Familie.

- (4) Unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs. 15 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist im ersten Studienabschnitt im Rahmen der Pflichtfächer (Absatz 2 und 3) die Teilnahme an mindestens einem Proseminar und einem Seminar verpflichtend. Für die Teilnahme am Seminar ist der erfolgreiche Abschluß des im Abs. 3 lit. c Z. 1 bb) vorgeschriebenen Proseminars Voraussetzung.
- (5) Die in Absatz 3 durch "oder" angezeigten Wahlmöglichkeiten bestehen für den ordentlichen Hörer nach Maßgabe der tatsächlich durchgeführten Lehrveranstaltungen. An die Stelle der in Absatz 3 genannten Übungen können auch Proseminare, Seminare, Konversatorien und Repetitorien treten.
- (6) Um die gemäß Studienordnung vorgeschriebene Zahl von 48 Wochenstunden zu erreichen, sind außer den gemäß Abs. 3 und 4 zu absolvierenden 44 Wochenstunden noch weitere Lehrveranstaltungen aus den Freifächern im Umfang von 4 Wochenstunden zu wählen. Die Empfehlung von § 3 Abs. 5 gilt sinngemäß. Diese Fächer können auch aus den in den Studienplänen für die fachtheologische sowie die selbständige religionspädagogische Studienrichtung genannten Wahlfächern entnommen werden.
- (7) Die Studierenden haben das Recht, über den Stoff der Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern nach deren Abhaltung Kolloquien abzulegen (§ 5 Abs. 2 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 5 Zulassung zur ersten Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt den Abschluß der für das betreffende Prüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus.
Die Zulassung zur abschließenden Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies voraus:
 - a) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern (§ 3 Abs. 1);
 - b) den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen (§ 4 Abs. 2, 3 und 4);
 - c) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den in § 4 Abs. 3 lit. c genannten Fächern;

- d) die erfolgreiche Ablegung der anderen Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 4 Abs. 3 lit. a und b).
- (2) Die Zulassung zu einer Vorprüfung setzt den Abschluß der für das betreffende Vorprüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Für die Durchführung der Vorprüfungen gilt § 6 Abs. 3, für die Wiederholung von Vorprüfungen gilt § 6 Abs. 4 dieses Studienplanes sinngemäß.

§ 6 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer ist vom Kandidaten bei der Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen zu bestimmen.
- (2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:
- Fundamentalexegese;
 - Metaphysik mit Philosophischer Gotteslehre;
 - auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 4 Abs. 6 gewählten Freifächer.
- (3) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind nach Wahl des Kandidaten entweder mündlich oder in Form von Prüfungsarbeiten (Klausurarbeiten) abzuhalten. Die Wahl ist bei der Anmeldung zur Teilprüfung vorzunehmen.
- (4) Die erste Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Teilprüfung zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen nur dreimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 7 Zweiter Studienabschnitt

- (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt 46 Wochenstunden an Pflichtfächern, ausgenommen die allgemeinpädagogische und schulpraktische Ausbildung.
- (2) Während des zweiten Studienabschnittes sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

C 020

Kombinierte religionspädagogische Studienrichtung

Name des Faches: _____ Zahl d. Wochenstunden

a) Biblische Theologie _____ 6

1. Vorlesungen aus AT-Bibeltheologie mit Übungen _____ 3

AT-Bibeltheologie hat die wichtigsten Themen der alttestamentlichen Offenbarung in ihrer geschichtlichen Entfaltung und in ihrem gegenseitigen Zusammenhang zu behandeln.

2. Vorlesungen aus NT-Bibeltheologie mit Übungen _____ 3

Bildungsziel der NT-Bibeltheologie ist die Kenntnis der theologischen Grundaussagen und insbesondere der Christologie einzelner neutestamentlicher Schriften verbunden mit der Fähigkeit, (1) das spezifische theologische Profil und die besondere Begrifflichkeit einer einzelnen Schrift einzuordnen in größere theologische Zusammenhänge innerhalb des neutestamentlichen Kanons sowie (2) die Bedeutung des theologischen Zeugnisses der neutestamentlichen Schriften für eine zeitgemäße systematische Theologie aufzuzeigen. In inhaltlicher Hinsicht bilden ausgewählte Texte vorwiegend aus den Evangelien und den Paulusbriefen den Ausgangspunkt der theologischen Reflexion.

b) Dogmatische und Ökumenische Theologie _____ 12

1. Vorlesungen aus Dogmatischer Theologie _____ 9

2. Vorlesungen oder Übungen aus Dogmatischer und Ökumenischer Theologie _____ 3

Bildungsziel der Dogmatischen und Ökumenischen Theologie ist (1) die Kenntnis der normativen Glaubenstexte der Kirche (Konzilien, päpstliche Entscheidungen etc.) und der wichtigsten theologischen Traditionen, die zum Verständnis dieser Texte notwendig sind, im inneren Zusammenhang mit der Hl. Schrift und in ökumenischer Perspektive; (2) Befähigung zur systematischen Zusammenschau der verschiedenen Glaubenswahrheiten angesichts heutiger Probleme (christliches Gottes-, Welt- und Menschenverständnis; Kirche und Sakramente; Erlösung, Geschichte und Eschatologie); (3) Kenntnis zentraler kirchlicher Traditionen der evangelischen und orthodoxen Kirchen.

c) Moraltheologie _____ 6

1. Vorlesungen aus Moraltheologie _____ 4

2. Vorlesungen oder Übungen aus Moraltheologie _____ 2

Bildungsziel der Moraltheologie ist die Fähigkeit, in ethischen Fragen unserer Zeit eine begründete Stellungnahme abzugeben. Dazu sind eine ausreichende Kenntnis der Quellen (Schrift, Geschichte, Tradition, Lehramt), aber auch empirischer Befunde notwendig. Der Stoff soll nicht nur gelernt werden, sondern der Hörer soll befähigt werden, in der Auseinandersetzung mit den Quellen seinen eigenen Standpunkt zu finden und zu rechtfertigen.

d) Fachdidaktische Ausbildung _____ 6

Die fachdidaktische Ausbildung stellt eine Verbindung her zwischen den theologischen Fächern und der Vermittlung im Unterricht. Ziel ist einerseits die Reflexion von Religionsunterricht im Spannungsfeld von Schule, Kirche und Gesellschaft, andererseits die Anwendbarkeit didaktischer Modelle für religiöse und theologische Inhalte im Fach Religion und deren praktische Erprobung unter Berücksichtigung der jeweiligen Schul- und Schülersituation.

C 020

Kombinierte religionspädagogische Studienrichtung

e) Vorprüfungsfächer

1. Katechetik und Religionspädagogik, Vorlesungen oder Seminare _____ 2 *)

Katechetik ist als Wissenschaft auf Erkenntnis (Theorie von der Katechese) und auf Handeln (Theorie für die Katechese) bezogen. Die Studierenden sollen befähigt werden, die Bedingungen, Voraussetzungen, Kriterien der Katechese sowie deren Wesen, Grundfunktion, Ziele und Aufgaben, einschließlich ihrer Geschichte zu reflektieren. Katechese vermittelt die Kompetenz zur Auseinandersetzung mit Inhalten (Materialkatechese) und Verfahrensweisen (Formalkatechese) mit dem Ziel der Befähigung zur Begleitung katechetischer Prozesse in Schule, Gemeinde und Familie.

*) Beachte auch den 1. Studienabschnitt.

2. Kirchengeschichte, Vorlesungen _____ 2 *)

Ziel der Lehrveranstaltungen aus Kirchengeschichte ist eine fundierte Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Kirche von den Anfängen bis zur Gegenwart (Zeitgeschichte) im Kontext der jeweiligen geschichtlich-gesellschaftlichen Umwelt, und zwar nicht im Sinne einer apologetischen, sondern ökumenischen Ausrichtung. Von den Studierenden wird erwartet, daß sie das hier erworbene Wissen über das Fach hinaus für das Studium der anderen theologischen Disziplinen zu instrumentalisieren vermögen.

*) Beachte auch den 1. Studienabschnitt.

3. Philosophische Gegenwartsfragen, Vorlesungen oder Seminare _____ 2

Die Lehrveranstaltungen haben die Aufgabe, die Studierenden der katholischen Theologie über das philosophische Grundwissen hinaus mit aktuellen philosophischen Fragen vertraut zu machen. Dabei soll auch auf deren Bedeutung für das Theologiestudium hingewiesen werden.

4. Fundamentaltheologie, Vorlesungen oder Seminare _____ 4

Bildungsziel der Fundamentaltheologie sind Kenntnis der Grundlagen und Voraussetzungen des christlichen Glaubens im Zusammenhang der Wahrheit des Evangeliums, Verständnis dieser Wahrheit, sachgerechter Umgang mit den Quellen und Fähigkeit zur Entwicklung von Antworten auf Einwände; zentrale Punkte des Faches sind (1) Jesus Christus als Grund des Glaubens; (2) Mensch und Kirche im Blick auf den Glauben; (3) Erkenntnisprinzipien; (4) Analyse des Glaubensaktes.

5. Sakramententheologie, Vorlesungen oder Seminare _____ 2

Bildungsziel der Sakramententheologie ist die Kenntnis der biblisch-theologischen Grundlagen der Sakramentsfeiern, ihres geschichtlichen Werdens und ihrer heutigen Gestalt; ferner das Wissen um das an ihrer Gestalt ablesbare Wesen und die Wirkungen der Sakramentsfeiern; schließlich das Wissen um ihre pastorale Bedeutung für die Kirche, die Gemeinden und ihre Glieder sowie um den verpflichtenden Charakter der kirchlichen Ordnung der sakramentalen Feiern und um die das sittliche Leben betreffenden Gaben und Aufgaben, die mit ihnen verbunden sind bzw. aus ihnen folgen.

C 020

Kombinierte religionspädagogische Studienrichtung

6. Grundbegriffe des Kirchlichen Rechtes, Vorlesungen _____ 2

Die Lehrveranstaltungen aus dem Fach Kirchenrecht beabsichtigen - unter Mitbeziehung der jeweiligen Entwicklungen in Theologie und Kanonistik -, die Kenntnis der Normen und ihrer Notwendigkeit aus der sozialen Natur der Kirche zu vermitteln, den selbständigen Umgang mit Rechtsfragen zu fördern und die Studierenden zu befähigen, das Kirchenrecht in eine ekklesiologische Gesamtsicht einordnen zu können sowie die Rechtsanwendung für den pastoralen Dienst aufzubereiten. Voraussetzung dafür sind gute Kenntnisse der Ekklesiologie.

7. Grundfragen der Pastoraltheologie, Vorlesungen _____ 2

Das Ziel der Lehrveranstaltungen über Grundfragen der Pastoraltheologie besteht im Hinführen und Aufzeigen der Relevanz entpraktisch-theologischer Theorienbildung unter Einbeziehung entsprechender humanwissenschaftlicher Methoden auf die Pastoraltheologie im allgemeinen, auf Fragen in verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern, die aufgezeigt und thematisiert werden, im besonderen. Dabei werden vor allem Grundfunktionen und Aufgaben der christlichen Gemeinde vermittelt.

- (3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 7 gelten sinngemäß.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs. 15 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes die Teilnahme an mindestens einem Seminar verpflichtend.
- (5) Um die gemäß Studienordnung vorgeschriebene Zahl von 48 Wochenstunden zu erreichen, sind außer den gemäß Abs. 2 und 3 zu absolvierenden 46 Wochenstunden noch weitere Lehrveranstaltungen aus den Freifächern im Umfang von 2 Wochenstunden zu wählen. Die Empfehlung von § 3 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 8 Diplomarbeit

- (1) Der Kandidat hat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem Prüfungsfach der Diplomprüfungen oder der Vorprüfungen den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) darzutun.
- (2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fache nach zuständigen Universitätsprofessoren, emeritierten Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren und Universitätsdozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.

- (3) Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens im dritten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes zu vergeben.
- (4) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

§ 9 Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
 - b) den Abschluß der für das betreffende Prüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen;
- (2) Die Zulassung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
 - b) die Inskription von fünf einrechenbaren Semestern (§ 3 Abs. 1);
 - c) den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1 und 2);
 - d) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den in § 7 Abs. 2 lit. e genannten Fächern;
 - e) die erfolgreiche Ablegung von zwei Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 1);
 - f) die Approbation der Diplomarbeit, soferne das Thema einem Prüfungsfach der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung angehört. Mit der Ablegung der kommissionellen Prüfung kann frühestens vier Monate nach Einreichung der Diplomarbeit begonnen werden.
- (3) Beantragt der Kandidat die Abhaltung der gesamten zweiten Diplomprüfung der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung in Form einer kommissionellen Prüfung, so gilt Abs. 2 lit. a bis d und f sinngemäß.
- (4) Für die Zulassung zu den Vorprüfungen und die Durchführung derselben gilt § 5 Abs. 2 sinngemäß.
- (5) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung (§ 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen) wechseln, haben bis zur Anmeldung zum kommissionellen

Teil der zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der fehlenden Vorprüfungen des ersten Studienabschnittes der neuen Studienrichtung sowie durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf die neue Studienrichtung fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

§ 10 Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Die Prüfungen aus zwei der im Abs. 2 genannten Prüfungsfächer sind in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer, die Prüfungen aus den anderen Prüfungsfächern sind in Form einer kommissionellen Prüfung durch Einzelprüfer und den Vorsitzenden des Prüfungssenates abzuhalten. Auf Antrag des Kandidaten ist die gesamte Prüfung in Form einer kommissionellen Prüfung durch Einzelprüfer und den Vorsitzenden des Prüfungssenates abzuhalten.

Die Reihenfolge der Teilprüfungen ist vom Kandidaten bei der Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen, die Reihenfolge der Prüfungsfächer der kommissionellen Prüfung vom Präses der Prüfungskommission zu bestimmen.

- (2) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:
- Biblische Theologie;
 - Dogmatische und Ökumenische Theologie;
 - Moraltheologie;
 - nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 zweiter Satz das in Betracht kommende Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Diplomarbeit angehört;
 - auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 7 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 gewählten Freifächer.
- (3) Gehört das Thema der Diplomarbeit einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung an, so ist dieses Fach im Rahmen der kommissionellen Prüfung zu prüfen. Gehört das Thema der Diplomarbeit nicht einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung an, so hat die kommissionelle Prüfung auch eine Prüfung über das für das Thema der Diplomarbeit in Betracht kommende Teilgebiet dieses Faches zu umfassen.
- (4) Die Teilprüfungen sowie die Prüfungsteile der kommissionellen Prüfung sind mündlich abzuhalten.
- (5) Soweit die zweite Diplomprüfung in kommissioneller Form abgelegt wird und mehrere Prüfungen umfaßt, ist sie innerhalb einer Woche abzuschließen.

- (6) Die zweite Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Teilprüfung sowie jeder Prüfungsteil der kommissionellen Prüfung zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen nur viermal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur dreimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Wurde in mehr als einem Prüfungsfach der kommissionellen Prüfung die Note "nicht genügend" erteilt, so ist die kommissionelle Prüfung zur Gänze zu wiederholen.

II. Abschnitt

§ 11 Verleihung des akademischen Grades "Magister der Theologie"

- (1) An die Absolventen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung wird, sofern das Thema der Diplomarbeit einem Prüfungsfach dieser Studienrichtung angehört, der akademische Grad "Magister der Theologie", lateinische Bezeichnung "Magister theologiae", abgekürzt "Mag. theol." verliehen.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor.
- (3) Die Verleihung wird in deutscher und gemäß Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Innsbruck vom 11.2.1971 in lateinischer Sprache beurkundet, wobei ersichtlich wird, daß es sich um einen Absolventen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung handelt und mit welcher Studienrichtung das religionspädagogische Studium kombiniert wurde.

III. Abschnitt

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Gemäß § 45 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes hat jeder Studierende das Recht, nach den Studienvorschriften, die zum Zeitpunkt seines Studienbeginns gültig waren, das Studium abzuschließen.

- (2) Weiters hat er das Recht, sich durch schriftliche Erklärung (Formular) innerhalb des auf das Inkrafttreten dieses Studienplans folgenden Semesters den neuen Studievorschriften zu unterstellen.
- (3) Im Fall des Übertritts sind die zurückgelegten Semester zur Gänze einzurechnen und alle abgelegten Prüfungen anzuerkennen (§ 45 Abs. 6 zweiter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. März 1994 in Kraft.

O.Univ.Prof. Dr. Lothar LIES
Vorsitzender der
Theologischen Studienkommission

(C)

(D)

